Herbstvollversammlung 2026 · 10. November 2026 · TOP 11 a

Beschlussvorlage
Antrag der Vorstandschaft: Neufassung der Zuschussrichtlinien (Zuschusskatalog ab 1. Januar 2027)

Angaben zur Vorlage	
Antragstellerin	Vorstandschaft des Kreisjugendrings Main-Spessart
Beschluss der Vorstandschaft	Sitzung vom 21.10.2026
Beschlussgremium	Vollversammlung des KJR Main-Spessart
Anlagen	Anlage 1: Zuschusskatalog für die Jugendarbeit im Landkreis Main-Spessart, gültig ab 1. Januar 2027 (Fassung vom 15.10.2026) Anlage 2: geltender Zuschusskatalog vom 1. Januar 2024 (zum Vergleich)

1. Antrag

Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Main-Spessart beantragt, die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings neu zu fassen. Der überarbeitete Zuschusskatalog (Anlage 1) soll den geltenden Zuschusskatalog vom 1. Januar 2024 zum 1. Januar 2027 ablösen.

2. Beschlussvorschlag

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Main-Spessart beschließt:
1. Der Zuschusskatalog für die Jugendarbeit im Landkreis Main-Spessart wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.
2. Er tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Zuschusskatalog vom 1. Januar 2024 außer Kraft.
3. Übergangsregelung: Für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sind, und für Anschaffungen und Renovierungen mit Rechnungsdatum bis zum 31. Dezember 2026 gilt der Zuschusskatalog vom 1. Januar 2024 einschließlich seiner Antragsfristen. Diese Aufwendungen können nach dem neuen Katalog nicht erneut geltend gemacht werden. Das erste Rechnungsjahr nach dem neuen Katalog läuft vom 1. Januar 2027 bis zum 14. November 2027; für Geräte und Materialien sowie für Jugendräume werden im ersten Jahr Aufwendungen vom 1. Januar 2027 bis zum 30. September 2027 berücksichtigt.
4. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen (z. B. Schreibfehler, Verweise, Gestaltung, Anpassung von Formblättern und Adressen) ohne inhaltliche Auswirkung vorzunehmen.

3. Begründung

Der geltende Zuschusskatalog stammt vom 1. Januar 2024. In der Praxis der Geschäftsstelle und in Rückmeldungen der Vereine und Verbände haben sich Unklarheiten, Lücken und Widersprüche gezeigt. Die Überarbeitung verfolgt vier Ziele:

- **Übersichtlicher:** Die allgemeinen Richtlinien (1.1 bis 1.15) bleiben in der bekannten Gliederung. Jeder der neun Zuschusstitel ist jetzt gleich aufgebaut: Zweck der Förderung, Zuwendungsempfänger, Fördervoraussetzungen, Umfang der Förderung, Antragsverfahren und Antragsfrist.
- **Eindeutiger:** Unklare und widersprüchliche Regelungen wurden geklärt, z. B. bei Altersgrenzen, Rechnungsjahr, Nachweisen und Fristen. Neu sind feste Fristen für fehlende Unterlagen und eine Eingangsbestätigung.
- **Zeitgemäßer:** Anträge können per Post oder E-Mail gestellt werden. Neu aufgenommen wurden die Grundförderung der kontinuierlichen Gruppenarbeit, eine Projektförderung mit Vorantrag sowie Kurzseminare für Jugendleitungen – auch online.
- **Gerechter:** Die Förderung ehrenamtlich qualifizierter Betreuungspersonen mit Juleica wird gestärkt; die Fördersätze für internationale Begegnungen werden angehoben.

Die Förderung der Ferienprogramme der Gemeinden läuft nach über 25 Jahren aus. An ihre Stelle tritt die neue Grundförderung der kontinuierlichen Gruppenarbeit, die unmittelbar den Kinder- und Jugendgruppen der Vereine und Verbände zugutekommt.

Finanzielle Auswirkungen: Die Zuschüsse werden wie bisher im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Zuschusskatalog 2024

Die Tabelle nennt die inhaltlich wichtigsten Änderungen. Redaktionelle Änderungen (Sprache, Begriffe) sind nicht einzeln aufgeführt. Die Nummern beziehen sich auf den neuen Katalog (Anlage 1).

Bereich	bisher (Katalog 2024)	neu (Katalog 2027)
Altersgrenze (1.1)	ab 7 Jahren bis zum vollendeten 26. Lebensjahr	6 bis einschließlich 26 Jahre; für Betreuungspersonen keine Altershöchstgrenze; über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft
Antragsberechtigung (1.2)	Mitglieder im KJR; Unterschrift der laut Jahresbericht gemeldeten Jugendleitung	Mitglieder selbst oder über ihren Verband sowie anerkannte Träger; Vereinbarung nach § 72a SGB VIII
Antragstellung (1.3)	Formblätter des KJR	Post oder E-Mail mit rechtsgültiger Unterschrift; Nachfrist 7 Tage für fehlende Unterlagen, 14 Tage bei Rückfragen; Eingangsbestätigung per E-Mail; Förderung nur aus einem Zuschusstitel
Öffentlichkeitsarbeit (1.5)	Hinweis „gefördert durch Kreisjugendring Main-Spessart“	zusätzlich KJR-Logo bei Ausschreibungen; bei Nichtbeachtung Kürzung oder Ablehnung möglich
Höhe des Zuschusses (1.6)	höchstens 1.500 € je Maßnahme; Eigenanteil mindestens 30 %	allgemeiner Höchstbetrag und 30-%-Regel entfallen; Obergrenze ist der Fehlbetrag; Höchstbeträge je Zuschusstitel
Rechnungsjahr (1.9)	1. Januar bis 31. Dezember	15. November des Vorjahres bis 14. November
Verwendungsnachweis (1.12)	grundsätzlich Belege und Kontoauszüge (bei Freizeiten ohne Belege)	Anforderungen an Kontoauszüge festgelegt; Überweisungsbelege genügen nicht; bei Freizeiten, internationalen Begegnungen und Delegierten-versammlungen Belege nur auf Anforderung
Auszahlung (1.14)	keine Auszahlung unter 25 €; Rundung auf oder ab	keine Auszahlung unter 25 € (außer Grundförderung); Abrundung auf volle Euro

Bereich	bisher (Katalog 2024)	neu (Katalog 2027)
Aufbewahrung (1.15)	Belege 3 Jahre	3 Jahre; längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt
Jugendbildung (2.1)	mind. 10 Teilnehmende; Kompaktveranstaltungen und Veranstaltungsreihen; bis 50 % der Gesamtkosten	mind. 7 Teilnehmende; Tages- und Mehrtagesmaßnahmen mit mind. 6 Stunden je Tag; Ausschlussliste; bis 50 % der förderfähigen Kosten (Verpflegung, Übernachtung, Raummiete, Honorare); max. 500 € / 1.500 € je Rechnungsjahr
Jugendleiterschulungen (2.2)	Teilnahme ab Regierungsbezirksebene (70 %); eigene Lehrgänge (70 %, mind. 6 Teilnehmende) und Seminarreihen	Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Schulungen (70 %); eigene Schulungen (70 %) und Kurzseminare ab 2 Stunden, auch online (50 % der Referentenkosten); bei eigenen Schulungen mind. 7 Teilnehmende; Mindestalter 15
Internationale Jugendbegegnung (2.3)	7 € je Tag, max. 119 €; mit Juleica 10 €, max. 170 €	10 € je Tag, max. 140 € (Teilnehmende und Betreuung ohne Juleica); mit Juleica 14 €, max. 196 €
Jugendräume (2.4)	bis 40 % der Materialkosten, max. 1.500 € je Jugendheim; Antrag bis 30.11. bzw. 31.01.	bis 40 % der förderfähigen Kosten (Material, Möbel, Eigenleistung mit 5 € je Stunde), max. 1.500 € je Jugendraum eines Vereins; Höhe nach Zahl der Anträge; Sammelantrag bis 15.10. (Aufwendungen 01.10.–30.09.)
Geräte und Materialien (2.5)	bis 40 %, max. 1.500 € je Gruppe/Verein; Mitglieder 7–26 Jahre; Antrag bis 30.11. bzw. 31.01.	bis 40 %, max. 1.500 € je Verein; einheitliche Kleidung im Vereinseigentum, Kostenanteil für 6- bis 26-Jährige; Höhe nach Zahl der Anträge; Sammelantrag bis 15.10. (Aufwendungen 01.10.–30.09.)
Grundförderung (2.6, neu)	–	Förderung der kontinuierlichen Gruppenarbeit; 1/3 der Mittel nach Zahl der Vereine und Gruppen, 2/3 nach Zahl der Kinder und Jugendlichen; Vorantrag bis 28.02., Verwendungsnachweis bis 15.10.
Delegiertenversammlung (2.7)	4 € je Person (unter Projektarbeit, 400/7070)	4 € je Person einmal jährlich; eigener Titel (400/7060)
Projekte (2.8)	„sonstige“ und „besondere Maßnahmen“ nach Rücksprache	Projekte und Aktivitäten mit Vorantrag (mind. 6 Wochen vorher), mind. 5 Termine, bis 24 Monate, max. 600 €
Tagesmaßnahmen (2.9)	mind. 7 Stunden; 7 € je Person, mit Juleica 10 €; max. 800 €	mind. 4 Stunden; 6 € je Person, mit Juleica 12 €; max. 800 €
Freizeiten (2.9)	7 € je Person und Tag, mit Juleica 10 €; max. 2.500 €; mind. 6 Kinder	6 € je Person und Tag, mit Juleica 12 €; max. 2.500 €; mind. 7 Teilnehmende; Teilnehmende 6–26 Jahre aus dem Landkreis
Ferienprogramme der Gemeinden	Betreuerförderung 10 € (unter 6 Std.) bzw. 20 € je Tag, Gemeinde trägt 75 %	entfällt nach über 25 Jahren; an ihre Stelle tritt die Grundförderung (2.6)